

hoheitlicher Hilfe zur Durchsetzung dieser Ansprüche ist nicht möglich gegenüber Personen mit diplomatischer Immunität. Die Tatsache, daß diese Hilfe nicht möglich ist, schränkt jedoch die den Bürgern gegeneinander zustehenden rechtlichen Möglichkeiten nicht ein.

Bei Erlaß der Wiener Diplomatenrechtskonvention war umstritten, ob Zivilklagen gegen Diplomaten z.B. aus Verkehrsunfällen von der Immunität ausgenommen werden sollten. Die Konferenz, die die Wiener Diplomatenrechtskonvention verabschiedete, entschied sich dagegen, sprach jedoch die Empfehlung aus, auf die Immunität der Diplomaten bei Zivilklagen zu verzichten, wenn dies mit der Funktion der Mission vereinbar sei.

Der Schutzzweck der diplomatischen Immunität rechtfertigt es, Selbsthilfemaßnahmen von privaten gegenüber Personen mit diplomatischer Immunität für zulässig zu erachten, auch wenn Voraussetzung der privaten Maßnahmen ist, daß grundsätzlich die gerichtliche Durchsetzbarkeit des Anspruchs erforderlich ist. Die diplomatische Immunität hat hier aufgrund ihres Schutzzweckes insoweit außer Betracht zu bleiben, als sie der gerichtlichen Durchsetzung entgegensteht.

Diese dogmatische Klärung des eingangs erwähnten Meinungsstreits ist naheliegend und steht nicht im Widerspruch zu den vertretenen Auffassungen. Keiner der Kommentatoren zu § 229 BGB vertritt ausdrücklich die Ansicht, Selbsthilfe gegenüber Personen mit diplomatischer Immunität sei unzulässig. Die Einwände gegen die Anwendbarkeit des § 229 BGB ergeben sich erst bei einer detaillierten Subsumtion der zu § 229 bestehenden Voraussetzungen. Eine dieser Voraussetzungen, die gerichtliche Durchsetzbarkeit des Anspruchs, ist bei Selbsthilfehandlungen gegenüber Diplomaten dahingehend einzuschränken, daß Einwände wegen der gerichtlichen Durchsetzbarkeit, die aus der diplomatischen Immunität herrühren, die Selbsthilfehandlung nicht unzulässig machen.

§ 229 BGB ist damit grundsätzlich auch gegenüber Personen mit diplomatischer Immunität anwendbar. Die zugrundeliegende Argumentation ist auch auf anderen Ebenen im Rahmen der Prüfung anzuwenden.

So ist weitere Voraussetzung des § 229 BGB, daß die ergriffenen Maßnahmen zur vorläufigen Sicherung des Anspruchs dienen sollen. Durch Räumaktion und ähnliches, wie anfangs geschildert, könnte eine endgültige Sicherung eintreten, so daß die ergriffene Maßnahme über den von § 229 BGB erfaßten Maßnahmebereich hinausgeht. Gegen eine solche Auffassung spricht, daß der mit diplomatischer Immunität ausgestatteten Partei die Anrufung der staatlichen Gerichte jederzeit offensteht. Sofern die mit Selbsthilfemaßnahmen gegenüber Diplomaten durchgesetzten Ansprüche nicht bestehen, ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands mit gerichtlicher Hilfe dem Diplomaten jederzeit möglich. Die erreichte Sicherung ist daher im Sinne des § 229 lediglich vorläufig.

Gegen die Auffassung, daß § 229 BGB anwendbar ist, könnte freilich angeführt werden, daß nach § 229 BGB obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig erreichbar sein muß. Bei diplomatischer Immunität ist obrigkeitliche Hilfe gar nicht möglich. Aus dem Schutzzweck der diplomatischen Immunität ist auch hier eine Einschränkung des Gesetzeswortlauts dahingehend vorzunehmen, daß die Selbsthilferechte keine Einschränkung dadurch erfahren, daß infolge der diplomatischen Immunität obrigkeitliche Hilfe nicht erlangt werden kann.

Voraussetzung des § 229 ist außerdem, daß ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde. Eine Verwirklichung des Anspruchs auf Räumung und Zahlung der Miete außer den Selbsthilfemaßnahme besteht im vorliegenden Fall gar nicht. Die Gefahr der Vereitelung droht somit.

Fazit:

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß der Rechtfertigungsgrund der Selbsthilfe im Grundsatz auch gegenüber Personen mit diplomatischer Immunität anwendbar ist. Tatbestandsimmanente Hindernisse bestehen nicht. Die sorgfältige Prüfung der sonstigen Voraussetzungen der Selbsthilfe werden hierdurch nicht ersetzt, diese ist zur Vermeidung des Strafbarkeitsvorwurfs dringend zu empfehlen. ■

RECHT UND SPRACHE

Den Ballast über Bord werfen

Michael Schmuck, Berlin

Juristerei hat viel mit Sprache zu tun, Recht wird in Worte gefaßt und mit Wörtern geformt. Doch Gesetze und Urteile sind meist kompliziert, oft unverständlich und gelegentlich langatmig formuliert. Nach diesem Vorbild verfassen die meisten Juristen ihre Texte. Es ginge auch kürzer und verständlicher – wenn man wollte. Denn nicht aus Neid, sondern aus Ungläubigkeit steht ein Nicht-Jurist mit großen Augen und offenem Mund da, wenn ein Jurist ihm erklärt, daß mit dem Rechtsbegriff „gute Sitten“ das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden gemeint sei, oder wenn er ihm erläutert, daß man unter „verwerflich“ einen erhöhten Grad sittlicher Mißbilligung zu verstehen habe.

Die Sprache ist das Handwerkszeug der Juristen; aber wir benutzen dieses Werkzeug so, als ob wir mit einem Schraubenzieher Nägel in die Wand schlagen. Wir verbauen unsere Sprache mit Passivkonstruktionen, Abstraktionen, Substantivierungen und komplizierten Formulierungen.

Ein Beispiel, das nichts mit Jura zu tun hat, macht die verquere Sprache deutlich: Was in Juristensprache hieße „Vor der Front eines Gebäudes, das im Eigentum meines nächsten männlichen Angehörigen aufsteigender gerader Linie steht, befindet sich ein botanisches Gewächs“, das ist der schlechte deutsche Satz: „Vor meinem Vaterhaus steht eine Linde.“

Recht und Sprache

So einfach ist das – und doch so schwer für einen Juristen, der seine Kompetenz gerade auch bei komplizierten Begriffen und Konstruktionen beweisen soll. Welcher Prüfer hält einen Examenskandidaten schon für kompetent oder gar eines Prädikats würdig, der schreibt: „Der Autofahrer war stockbesoffen und fuhr deshalb gegen die Laterne“, anstatt: „Der Führer des Kraftfahrzeuges war infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht mehr in der Lage, sein Fahrzeug sicher zu führen, was darin zum Ausdruck kam, daß er eine fremde Sache von bedeutendem Wert, die Laterne, konkret gefährdete, hier sogar beschädigte.“

Mag sein, daß Paragraphen kompliziert verfaßt sein müssen, um bis in Detail korrekt und unmißverständlich zu formulieren und alle denkbaren Fälle zu erfassen. Wenn man aber sieht, wie oft Gesetze trotz aller Wortakrobatik mißverständlich sind, kann man daran zweifeln. (Außerdem haben Juristen selbst eindeutige Vorschriften schon ins Gegenteil verkehrt.) Andere juristische Texte und Aufsätze müssen aber keinesfalls kompliziert und unverständlich sein – vor allem nicht, wenn sie sich an normale Menschen richten. Etwas richtig darzustellen, heißt nicht umständlich und langweilig zu schreiben.

Verben und handliche Begriffe

Umständlich und langweilig ist zum Beispiel: „Ein Kfz-Reparaturbetrieb wurde gestern in den frühen Morgenstunden im Berliner Stadtteil Charlottenburg Ziel eines Raubüberfalls. Eine männliche Person im Alter von 18 Jahren steht bei der Polizei im Verdacht, die Tat begangen zu haben.“ Einfach, kurz, aktiv und direkt ist hingegen: „Gestern früh wurde in Berlin-Charlottenburg eine Autowerkstatt ausgeraubt. Die Polizei verdächtigt einen 18jährigen.“ Wenn Sie verstanden werden wollen, verlautbaren Sie nicht: „Seine Nervosität äußerte sich im verstärkten Nokotingenuß“, sondern sagen Sie: „Offenbar war er nervös, denn er rauchte sehr viel.“ Nicht blähen: „Ihm wurde eine tödliche Schußverletzung beigebracht“, sondern konzentrieren: „Er wurde erschossen.“

Journalisten können sich nicht erlauben, kompliziert zu formulieren. Denn Zeitungsleser müssen einen Artikel nicht bis zum Ende oder überhaupt nicht lesen, wenn er ihnen nicht gefällt. Wenn die Überschrift, der Vorspann und der erste Satz langweilig sind, fangen sie erst gar nicht an. Beginnen sie aber zu lesen, so hören sie auf, sobald es uninteressant, langweilig oder unverständlich wird. Sie lesen den nächsten Artikel oder legen die Zeitung einfach weg; vielleicht kaufen sie sogar irgendwann eine andere. Journalistische Texte müssen interessant und verständlich sein, um den Leser bis zur letzten Zeile daran zu fesseln.

Der Leser eines juristischen Textes liest in aller Regel zwangsläufig von Anfang bis Ende, auch wenn das ebenso kurzweilig ist, wie Farbe beim Trocknen zuzusehen; denn er will etwas erfahren, das er für seine Arbeit braucht. Der Zwangs-Leser kann sich über schlechtes Deutsch zwar ärgern, den Text aber in aller Regel nicht dorthin werfen, wo er hingehört.

Aber Juristen schreiben nicht nur füreinander. Wer mit Schriftsätzen bei Mandanten, mit Urteilen beim Empfänger, kurz also auch von Nicht-Juristen verstanden werden will, sollte erst einmal den Ballast sperriger Wortgebilde über Bord werfen und stattdessen einen kleinen Vorrat handlicher Begriffe bereithalten. Er muß lernen, auch für Lieschen Müller zu schreiben und nicht nur für Prof. Dr. Lieselotte von Pistor. Kurzum: Versuchen Sie, wie Journalisten zu schreiben, kurz und einfach, voller Handlung, konkret, direkt und verständlich – allerdings ohne dabei etwas zu stark zu vereinfachen oder gar zu verfälschen. Benutzen Sie kurze Sätze, keine Schachtelkunststücke, verwenden Sie Verben statt Substantivierungen.

Aber nicht nur die Art zu formulieren macht Juristen zu einer sprachlichen Minderheit: Wer einen Sachverhalt juri-

stisch begutachtet, muß nach Schema F zunächst erst alles mögliche Unwesentliche prüfen, bis er endlich zum Problem kommen darf. Erst stellt er fest, daß ein Totschlag kein Diebstahl war. Dann prüft er, ob eine Körperverletzung vorliegt. Das abzulehnen ist schon schwer, denn die Kugel hat ja den Körper verletzt, als sie die Herzwand durchschlug. Auch das Hemd wurde übrigens getroffen – also Sachbeschädigung? Nach langem Hin und Her, endlich die Antwort: Es war Totschlag. Wer hätte das gedacht?

Auch der Student, der eine möglichst knappe Zusammenstellung der wichtigsten Polizeirechtsprobleme sucht, muß sich damit abfinden, daß er darin zunächst zum hunderftzigsten Mal erfährt, daß Polizei von *politeia* kommt. Danach darf er nach den wichtigen Informationen suchen, die der Autor im Text versteckt hat.

Jeder normale Mensch sagt zuerst, worum es geht; Juristen tun das zuletzt. Stellen Sie sich vor, Ihr Nachbar erzählt Ihnen, daß er sich ein neues Auto gekauft hat, und zwar so: „Also, einen Mercedes habe ich nicht gekauft, der war zu teuer, einen Fiesta auch nicht, der ist zu klein; beim Astra haben mir die Lampen nicht gefallen, und einen Japaner lehne ich aus volkswirtschaftlichen Gründen ab. Schließlich habe ich mir einen Audi gekauft.“ Sie würden doch denken, Ihr Nachbar spinnt, wenn er so um vier Ecken herum redet.

Das Wichtigste muß gleich am Anfang stehen. Was man dem Leser an Neuigkeiten bietet, die Botschaft, gehört nach vorn; sie muß leuchten wie ein Weihnachtsbaum. Man darf sie nicht verstecken wie ein Osterei, irgendwo in der Mitte oder am Ende von sieben kleingedruckten Seiten (oder gar in einer Fußnote).

An den Empfänger denken alle

Mit mangelndem Verstand der anderen erklären Juristen sich und der Welt Verständigungsprobleme. Doch liegt es wirklich am mangelnden Verstand der anderen? Wer mehr davon hat, dem müßte es doch leicht fallen, schlichteren Gemütern etwas begreiflich zu machen, statt zu erwarten, daß die angeblich Dümmeren auf ein höheres Niveau hinaufklettern.

Daß es nicht am mangelnden Verstand liegt, beweisen Pressemitteilungen der Justiz: Journalisten müssen so manches Kreuzworträtsel eines Justizsprechers zehnmal durchlesen und sich dann doch von einem auch Deutsch sprechenden Juristen lösen lassen.

Obwohl auch Juristen einige Vorschriften sogar dann nicht begreifen, wenn sie sie mehrfach laut und langsam gelesen haben, kommt ihnen nicht die Idee, selbst einfacher zu formulieren. Generationen von Studenten sind wohl schon über § 164 Absatz 2 BGB gestolpert: „Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.“ Geändert hat das Stolpern nichts.

Kaum ein anderer Beruf hat soviel mit Menschen zu tun, mit ihrem Verhalten, ihren Motiven und ihren Wünschen. Und deshalb sind Juristen unbedingt auf störungsfreie Kommunikation mit diesen Menschen angewiesen. Was nutzt einem Prädikatsjuristen sein hervorragendes juristisches Wissen, wenn er in der Praxis nichts damit anzufangen weiß?

Darum: Lieber befriedigendes Wissen mit Pfiff an den Mann bringen, als prämiertes ungenutzt ins Leere trompeten. Im wahren Leben spricht man Deutsch, nicht Jura! Und das müßten Juristen im Grunde wissen, denn es steht sogar im Gesetz – einfach, klar und knapp, wenn auch orthographisch falsch: „Die Gerichtssprache ist deutsch.“

Wer nicht nur Karriere machen, sondern auch wirklich etwas erreichen will, sollte sich daran halten. Sonst kann es ihm so gehen wie dem Münchner Anwalt Bossi im März vor dem Berliner Landgericht. Eine türkische Zeugin entgegnete ihm auf eine weitschweifige Frage: „Ich spreche gut Deutsch, aber Ihre Sprache verstehe ich nicht!“ ■